

# Hessen-Darmstädtische Landzeitung.

Samstag, den 26. May 1804. N<sup>o</sup>. 65.

Paris, vom 19. May.

Das am 18ten unter Vorsitz des Konsuls Cambaceres und in Gegenwart des Konsuls Lebrun und der sämtlichen Minister (den kranken Tappierand ausgenommen) abgefaßte Senatusconsultum, die Uebertragung der erblichen Kaiserwürde auf die Bonapartische Familie betreffend, wurde sogleich von dem ganzen Senat in feierlichem Zug nach St. Cloud überbracht. Cambaceres überreichte dasselbe mit einer Rede, worin er sich sogleich der Benennung Sire und kaisert. Majestät bediente. Der Kaiser antwortete: „Alles was zum Wohl des Vaterlandes beitragen kann, ist wesentlich mit meinem Glücke verbunden. Ich nehme den Titel an, den sie dem Ruhme der Nation für zuträglich halten. Ich unterwerfe das Gesetz über die Erblichkeit der Sanction des Volks. Ich hoffe, Frankreich wird die Ehre nie bereuen, womit es meine Familie umgeben wird. Auf jeden Fall wird mein Geist nicht mehr mit meiner Nachkommenschaft seyn, von dem Augenblicke an, wo sie aufhören wird, die Liebe und das Vertrauen der großen Nation zu verdienen.“ — Der Senat wurde hierauf bei Ihrer Majestät der Kaiserin vorgelassen, an welche der Consul Cambaceres gleichfalls eine Anrede hielt. — Das organische Senatusconsultum ist durch den Kaiser proklamirt worden, und es wird so fort in Paris bekannt gemacht werden, wo bereits am 18ten diese Staatsveränderung mit Kanonendonner und Illumination gefeiert wurde. — Se. kaisert. Maj. haben zur Würde eines Großwählers Se. kaisert. Hoh. den Prinzen Joseph Bonaparte, zur Würde eines Connetable, Se. kaisert. Hoh. den Prinzen Ludwig Bonaparte, zur Würde eines Erzkanzlers, den Consul Lebrun ernannt. Die Staatsbeamten haben den Eid

in die Hände Sr. Maj. des Kaisers abgelegt. Das erwähnte Staatsconsultum besteht, dem Vernehmen nach, aus 16 Titeln und 143 Artikeln. Im ersten Titel wird Napoleon Bonaparte zum Kaiser der Franzosen, und die Kaiserwürde für erblich in seiner rechtmäßigen Descendenz, nach dem Rechte der Erstgeburt, und mit Ausschluß der Weiber und ihrer Erbkömmlinge, erklärt. Der erste Consul kann die Kinder oder Enkel seiner Brüder adoptiren, insofern sie 18 Jahre alt sind, und er selbst keine Kinder hat. Im Falle Bonaparte keine rechtmäßige Nachkommenschaft hat, folgt ihm Jos. Bonaparte und seine Descendenz, und auf diesen Ludwig Bonaparte. Im Erbschungs-falle dieser 3 Linien ernennt der Senat den Kaiser, und legt diese Ernennung der Genehmigung des Volks vor. Die Mitglieder der kaisert. Familie, die zur Nachfolge geeignet sind, führen den Namen franz. Prinzen. Der älteste Sohn des Kaisers führt den Namen, kaisert. Prinz. Die Civilliste ist (25 Mill.) die nämliche, wie sie durch die Konstitution von 1791 regulirt worden ist. Im Falle der Minderjährigkeit des Kaisers, die bis zu zurückgelegtem 18ten Jahre dauert, wird eine Regentschaft angeordnet. Die Weiber sind davon ausgeschlossen. Es werden Großoffiziere des Reichs ernannt, nämlich 16 Reichsmarschälle, 8 Generalinspektoren und Colonels-C. uverneur, dann bürgerliche Kron-Großoffiziere. Der Kaiser, zwei Jahre nach seiner Thronbesteigung oder nach seiner Volljährigkeit, schwört dem französischen Volke, über dem Evangelienbuch, die Integrität des Gebiets der französischen Republik, die Gewissensfreiheit und das Konkordat, die Gleichheit der Rechte, die politische und bürgerliche Freiheit, die Unwidererlichkeit jedes Verkaufes von Nationalgütern zu handhaben, keine Auflage, als vermöge eines Gesetzes, zu

